

Wissen auf die Hand: Ehrenamtpauschale für ehrenamtliches Engagement

Veranstaltung von Achse e.V. am 13. Dezember 2022

Armin Trotzki
Rechtsanwalt
Dipl.-Finanzwirt
armin.trotzki@schomerus.de

Schomerus & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB
Deichstraße 1 · 20459 Hamburg
Tel. (040) 37601-00 · Fax (040) 37601-199
www.schomerus.de · info@schomerus.de

 vereinfacher.de

0

Gliederung

- I. **Begriffsbestimmungen**
- II. **Ehrenamtpauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)**
- III. **Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG)**
- IV. **Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis – Minijob**
- V. **Beispielsfall**

 vereinfacher.de

1

1

I. Begriffsbestimmungen (1)

Auslagen, Aufwendungsersatz, Auslagenpauschale u. Ä.:

- es entstehen tatsächliche Aufwendungen („Vermögensopfer“) bei jemanden, der für den Verein tätig ist (Vorstand, Mitglied, Dritter); dieser Aufwand wird ersetzt (§ 670 BGB; gesetzliche Regelung, Bestimmung in Satzung nicht notwendig)
- Aufwendungen sind nur insoweit ersatzfähig, als der Beauftragte sie für erforderlich halten durfte
- grundsätzlich müssen Aufwendungen nachgewiesen werden; Einzelnachweise entbehrlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen
- Ersatz von Reisekosten bis zu den steuerfreien Pauschalen und Höchstbeträgen i. d. R. nicht zu beanstanden

Beispiele: Reisekosten, Übernachtungskosten, Porto und Büromaterial, die für den Verein verauslagt werden

I. Begriffsbestimmungen (2)

Aufwandsentschädigung

- ist eine pauschale Vergütung, die zur Abgeltung von Aufwendungen gezahlt wird, die mit einem Amt oder einer Tätigkeit verbunden sind und die nicht zeitlich, örtlich und/oder inhaltlich näher präzisiert werden können oder müssen (sie kann also auch für die eingebrachte Zeit bzw. Arbeit gezahlt werden)
- ist grundsätzlich beim Empfänger steuerpflichtig, es sei denn, es bestehen Steuerbefreiungen (insbes. § 3 Nr. 26a EStG – Ehrenamtspauschale - und § 3 Nr. 26 EStG – Übungsleiterpauschale -)

II. Ehrenamtszuschale (1)

§ 3 EStG: Steuerfrei sind

...

26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer (...) Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (...) bis zur Höhe von insgesamt € 840,00 im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. (...)

Das bedeutet: Einnahmen von bis zu € 840,00 p.a. sind

- steuerfrei (§ 3 Nr. 26a EStG) und
- sozialversicherungsfrei (§ 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV)

II. Ehrenamtszuschale (2)

Voraussetzungen:

- Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer KdöR
- Nebenberuflichkeit
- Tätigkeit muss gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen
- begünstigter Arbeitgeber bzw. Auftraggeber
- keine nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen), nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) oder nach § 3 Nr. 26b EStG (ehrenamtlich tätige rechtl. Betreuer) begünstigte Tätigkeit

II. Ehrenamtszuschale (3)

Nebenberufliche Tätigkeit

- keine Trennung einheitlicher Tätigkeiten → keine Nebenberuflichkeit, wenn Teil der Haupttätigkeit
- Nebenberuflichkeit (+), wenn max. $\frac{1}{3}$ der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs
 - Bsp.: bei vergleichbarer Vollzeittätigkeit von 40 Stunden: max. 13 Stunden
- Nebenberuflichkeit (+) auch ohne Haupttätigkeit
 - Bsp.: Studenten, Arbeitslose, Rentner

Beachte: Bei mehreren Nebentätigkeiten kann der Freibetrag nur einmal in Anspruch genommen werden.

II. Ehrenamtszuschale (4)

Beispiele für begünstigte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich

- Vereinsvorstand (z. B. Vorstandsmitglieder von Patientenorganisationen)
- Schatzmeister
- Bürokräft
- Reinigungspersonal
- Mahlzeitendienst
- Platzwarte
- Schiedsrichter

Beachte: Keine unmittelbare Förderung gemeinnütziger Zwecke erforderlich, aber Ausübung der Tätigkeit für den ideellen Bereich oder Zweckbetriebsbereich

II. Ehrenamtszuschale (5)

Sonderfall Vorstand:

- § 27 Abs. 3 BGB: „Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“
- **Grundsatz daher:** Der Vorstand darf keine Vergütung erhalten. Die Satzung kann allerdings etwas anderes festlegen und bspw. bestimmen, dass der Vorstand hauptamtlich tätig ist und ein Entgelt erhält oder dass die Mitglieder des Vorstandes eine Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

III. Übungsleiterzuschale (1)

ÜL-Zuschale (§ 3 Nr. 26 EStG):

- bestimmte begünstigte Tätigkeiten (z.B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Pflege alter oder kranker Menschen, alle direkt an der Impfung Beteiligter in Corona-Impfzentren, Lehrtätigkeit)
- Nebenberuflichkeit
- muss gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen
- begünstigter Auftraggeber
- => bis zur Höhe von € 3.000 p.a. steuer- und sozialversicherungsfrei

III. Übungsleiterpauschale (2)

Beispiele für begünstigte Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG:

- Lehr- und Vortragstätigkeit aller Art
- Übungsleiter- und Trainertätigkeit
- Tätigkeit als Aufsichtsperson (z.B. in der Altenpflege)
- Jugendgruppenleiter, Ferienbetreuer o.Ä.
- Chorleiter- und Dirigententätigkeit
- Rettungsschwimmer
- Betreuer Tätigkeit in der Telefonfürsorge
- Erste-Hilfe-Kurse
- Kranken-/Behindertentransporte

III. Übungsleiterpauschale (3)

Nicht nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeiten:

- Vereinsvorsitzender
- Schatzmeister
- Reinigungspersonal
- Bürokräfte
- Platzwart
- Schiedsrichter
- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten in Altenheimen und Krankenhäusern
- die in der Verwaltung und Organisation von Impfbetrieben erbrachten Tätigkeiten

→ **aber: evtl. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG**

IV. Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis – Minijob (1)

Grundsätze:

- „normales“ Arbeitsverhältnis (Entgeltfortzahlung, Urlaub, Mutterschutz etc.)
- Arbeitgeber hat Möglichkeit, den Arbeitnehmer nach Bedarf einzusetzen
- Gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der € 520-Grenze für max. 2 Monate p.a. möglich (z.B. Krankheitsvertretung)

IV. Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis – Minijob (2)

Steuerliche Behandlung

Pauschalabgabe des Arbeitgebers*:

pauschaler Beitrag Rentenversicherung 15 %

pauschaler Beitrag Krankenversicherung 13 %
(Vor: Arbeitnehmer ist gesetzlich krankenversichert)

Pauschalsteuer (LSt) 2 %
30 %

*außerhalb von Privathaushalten; evtl. zu zahlende Umlagen und evtl. zu zahlende Beiträge an die VBL wurden aus Vereinfachungsgründen vernachlässigt.

IV. Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis – Minijob (3)

Steuerfreier Arbeitslohn bleibt bei Prüfung der 520-Euro-Grenze außer Betracht:

- steuer- und beitragsfreier Arbeitslohn (Kindergartenzuschüsse, Rabattpflichtbetrag in Höhe von 1.080 Euro p.a., Sachbezüge bis zu 44 Euro monatlich, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit)
- Beiträge zu Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG)
- Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG)
- Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)
- pauschal versteuerter Arbeitslohn, wenn Pauschalierung Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung auslöst (Fahrtkostenzuschüsse, Job-Tickets, Reisekostenvergütungen, Kantinenessen)

V. Beispielfall – Kombinationsfall Ehrenamtspauschale mit Übungsleiterpauschale und Minijob

Ein Arbeitnehmer, der hauptberuflich einer Tätigkeit nachgeht, ist nebenher als Trainer in einem gemeinnützigen Sportverein beschäftigt. Hierfür erhält er 770,00 € mtl. Er ist außerdem Kassenprüfer im Verein. Für diese Tätigkeit erhält er 70,00 € mtl.

V. Beispielsfall – Kombinationsfall Ehrenamtspauschale mit ÜL-Pauschale und Minijob

Lösung: Lohnabrechnung

Betrag/Monat → Trennung nur bei uneinheitlichen Tätigkeiten zulässig!	Einkommensteuer/ Lohnsteuer	Sozialversicherungs- pflicht
<ul style="list-style-type: none"> • Kassenprüfer € 70 	<ul style="list-style-type: none"> • frei (§ 3 Nr. 26a EStG: 840 € p.a.) 	<ul style="list-style-type: none"> • frei (§ 17 SGB IV, § 1 Abs. 1 Nr. 16 SVEV)
<ul style="list-style-type: none"> • Trainer € 250 • Trainer € 520 	<ul style="list-style-type: none"> • frei (§ 3 Nr. 26 EStG: 3.000 € p.a.) • Pauschalbesteue- rung / Minijob (§ 40a EStG) 	<ul style="list-style-type: none"> • frei (§ 17 SGB IV, § 1 Abs. 1 Nr. 16 SVEV) • frei (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**